

Der Elternbeirat Celtis-Gymnasiums in Schweinfurt gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 22 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) folgende

# **Geschäftsordnung (GeschO EBR)**

| <b>Inhaltsübersicht</b>                         | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| § 1 Geltungsbereich                             | - 2 -        |
| § 2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit          | - 2 -        |
| § 3 Organe des Elternbeirats                    | - 2 -        |
| § 4 Geschäftsgang                               | - 2 -        |
| § 5 Aufgaben des Elternbeirats                  | - 3 -        |
| § 6 Wahl und Aufgaben der Klassenelternsprecher | - 3 -        |
| § 7 Finanzen und Kassenprüfung                  | - 4 -        |
| § 8 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten | - 4 -        |

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ergänzend gelten die nachfolgende Vorschriften.

## **§ 2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit**

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).
- (2) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 GSO.

## **§ 3 Organe des Elternbeirats**

- (1) Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Neuwahl
  - a) des Vorsitzenden
  - b) des Stellvertreters
- (2) Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der neu gewählte Vorsitzende des Elternbeirates leitet die Wahl
  - a) eines Kassier
  - b) eines Schriftführer oder des Modus zur Bestimmung des Schriftführers
  - c) weiterer Mitglieder des Schulforums
  - d) weiterer Mitglieder für weitere Aufgaben.

Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt. Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

## **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Der Elternbeirat berät und beschließt in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener

Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Über die Sitzungen des Elternbeirats fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt wird. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. Die Niederschrift kann nach Beschluss im Elternbeirat auszugsweise anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.

## **§ 5 Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Mitgestaltung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule bei und unterstützt dabei beratend den Schulleiter.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen und zu beraten. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:
  - a) Schulentwicklung und besondere Profilbildung der Schule
  - b) Einführung oder Abschaffung von Schulversuchen
  - c) Grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs
  - d) Grundsätze der Verwendung des dem Gymnasium zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets
  - e) Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, des Hausaufgabenkonzeptes sowie Festlegung von prüfungsfreien Zeiten
  - f) Verwendung von Lernmittel, die nicht der Lernmittelfreiheit unterliegen
  - g) Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie Ausstattung der Schülerbibliothek
  - h) Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule
  - i) Kooperation mit externen Einrichtungen oder Partnern
  - j) Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung
  - k) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule
- (4) Der Elternbeirat unterstützt die Klassenelternsprecher.
- (5) Der Elternbeirat unterstützt die Schülermitverantwortung, soweit gewünscht.
- (6) Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.

## **§ 6 Wahl und Aufgaben der Klassenelternsprecher**

- (1) Der Elternbeirat regt in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Wahl von Klassenelternsprechern an. Der Elternbeirat führt die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben ein.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- (3) Nicht wählbar sind an der Schule tätige Lehrkräfte und Förderlehrer.
- (4) Die Klassenelternsprecher verstehen sich als Bindeglied zwischen Klasseneltern und Elternbeirat.
- (5) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Abs. 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Abs. 6 GSO).

## **§ 7 Finanzen und Kassenprüfung**

- (1) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (2) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (3) Dieser bestimmt über die weitere Verwendung zum Wohle der Schulfamilie, wobei folgende Grundsätze zur Gewährung finanzieller Zuschüsse durch den Elternbeirat Beachtung finden sollen. Zuschüsse können gewährt werden für:
  - a) das laufende Schuljahr
  - b) das schulische Leben
  - c) Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsbetrieb
  - d) einzelne Schüler bei Bedürftigkeit
  - d) Preise
  - e) Fahrten, Exkursionen und Ausflüge
  - f) LEV
- (4) Grundsätzlich soll bestrebt werden, dass Veranstaltungen, Aktivitäten oder Angebote, die in der Schule stattfinden, selbsttragend sind. Wenn dies nicht möglich ist, finanzielle Engpässe bestehen oder die Anschaffungen der gesamten Schule zu Gute kommen, kann der Elternbeirat Zuschüsse gewähren. Stichtag für Anträge ist der 1. Dezember des laufenden Schuljahres. In einer zeitnahen Sitzung wird über die Genehmigung entschieden. Auf Vorlage der Rechnung oder eines Beleges wird maximal der genehmigte Betrag übernommen.
- (5) Ausnahmen gibt es nur in begründeten Einzelfällen. Hierüber entscheidet der Elternbeirat.
- (6) Abstimmung mit Stiftung und Förderkreis ist anzustreben.
- (7) Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (8) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Wahlperiode die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder überprüfen. Der Kassier erstattet dem Elternbeirat darüber Bericht und wird von diesem entlastet. Die Elternschaft ist am Ende einer Wahlperiode über die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder zu informieren.

## **§ 8 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Elternbeirats geändert werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch 2/3 Mehrheitsbeschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Männliche Personenbezeichnungen gelten ebenso für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 24.04.2008 beschlossen.  
Schweinfurt, den 24.04.2008

Vorsitzender des Elternbeirats